

**Richtlinie der Industrie- und Handelskammer Siegen
zur Anerkennung von Bescheinigungen im Rahmen der
Fortbildung zum „Geprüften Ausbildungsexperten/
zur Geprüften Ausbildungsexpertin“**

1. Bescheinigung als „Ausbildungsfachmann/Ausbildungsfachfrau“

Die für die Zulassung zur Prüfung als „Geprüfter Ausbildungsexperte/geprüfte Ausbildungsexpertin“ erforderliche **Bescheinigung als „Ausbildungsfachmann/ Ausbildungsfachfrau“** gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Rechtsvorschrift der Industrie- und Handelskammer Siegen für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Ausbildungsexperten/zur Geprüften Ausbildungsexpertin“ vom 03. Dezember 2012 kann erworben werden durch:

- (1) die Vorlage einer von der IHK Siegen ausgestellten Bescheinigung als „Ausbilder mit Zusatzqualifikation/Ausbilderin mit Zusatzqualifikation“

und

- (2) eine anhand von Zertifikaten/Bescheinigungen nachgewiesene Teilnahme an Maßnahmen/Lehrgängen in einem Gesamtumfang von 112 Stunden, die auf die speziellen Anforderungen von jungen Menschen ausgerichtet sind und die Bereiche:

- a) „Kommunikation und Führung in der Ausbildung (48 Unterrichtsstunden)
- b) „Methoden der Ausbildung“ (48 Unterrichtsstunden)
- c) „Projektmanagement“ (16 Unterrichtsstunden)

beinhalten. Nachweise, die bereits im Rahmen der Anerkennung als „Ausbilder mit Zusatzqualifikation/Ausbilderin mit Zusatzqualifikation“ Berücksichtigung gefunden haben, finden dabei keine Anrechnung mehr.

und

- (3) die Erstellung einer schriftlichen Dokumentation über eine berufspädagogische Problemstellung aus dem beruflichen/betrieblichen Umfeld des Bewerbers. Das Thema der Dokumentation muss mindestens einem der Themen nach Ziffer 3 Abs. 2 dieser Richtlinie zuzuordnen sein und die speziellen Problemstellungen bei der Ausbildung zum Inhalt haben und soll sich an einer Bearbeitungszeit von ca. 20 Stunden orientieren. Mittels einer Präsentation sollen die Inhalte der Dokumentation und insbesondere eine pädagogisch begründete Lösung für die Problemstellung dargestellt werden. In einem anknüpfenden Fachgespräch sollen vertiefende und erweiternde Fragestellungen beantwortet werden. Präsentation und Fachgespräch sollen zusammen höchstens 45 Minuten, die Präsentation maximal 15 Minuten dauern und vor dem Anerkennungsgremium gem. Ziffer 4 vorgestellt/abgelegt werden.
- (4) Die entsprechenden Nachweise sind dem Anerkennungsgremium vorzulegen und dürfen nicht älter als fünf Jahre sein, Präsentation und Fachgespräch finden erst nach der Anerkennung der Nachweise statt. Abweichend davon kann eine Bescheinigung ausgestellt werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht werden kann, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die eine Bescheinigung als Ausbildungsfachmann/ Ausbildungsfachfrau rechtfertigen.

2. „Ausbilder mit Zusatzqualifikation/Ausbilderin mit Zusatzqualifikation“

Die Bescheinigung als „**Ausbilder mit Zusatzqualifikation/Ausbilderin mit Zusatzqualifikation**“ gem. Ziff. 1 Abs. 1 kann erworben werden durch:

- (1) die erfolgreiche Ablegung der Ausbildereignungsprüfung gemäß AEVO
und
- (2) eine anhand von Zertifikaten/Bescheinigungen nachgewiesenen Teilnahme an Maßnahmen/Lehrgängen in einem Gesamtumfang von 72 Stunden, die auf die speziellen Anforderungen von jungen Menschen ausgerichtet sind und die Bereiche:
 - a) „Fachliche Qualifikation“ (24 Unterrichtsstunden)
 - b) „Kommunikation und Führung in der Ausbildung (24 Unterrichtsstunden)
 - c) „Methoden der Ausbildung“ (24 Unterrichtsstunden)

beinhalten.

- (3) Die entsprechenden Bescheinigungen sind dem Anerkennungsgremium vorzulegen und dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Abweichend davon kann eine Bescheinigung ausgestellt werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht werden kann, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die eine Bescheinigung als „Ausbilder mit Zusatzqualifikation/Ausbilderin mit Zusatzqualifikation“ rechtfertigen.

3. Inhalte der Lehrgänge

- (1) Die Lehrgänge/Maßnahmen zur Erlangung der Bescheinigungen als „Ausbilder mit Zusatzqualifikation/Ausbilderin mit Zusatzqualifikation“ und als „Ausbildungsfachmann/Ausbildungsfachfrau“ sollen dazu befähigen, junge Menschen in der beruflichen Ausbildung zu begleiten und zu qualifizieren. Es soll weiter dazu befähigt werden, individuelle Begabungen und Fähigkeiten zu fördern und weiter zu entwickeln.

Die Lehrgänge/Maßnahmen zum „Ausbilder mit Zusatzqualifikation/ zur Ausbilderin mit Zusatzqualifikation“ sollen mindestens folgende Inhalte vermitteln:

- a) im Bereich „Fachliche Qualifikation“
mindestens 24 Unterrichtsstunden zur beruflichen, fachlichen Weiterbildung des Ausbilders, insbesondere zur Vertiefung der Kenntnisse, die die Eignung von Bewerbern diagnostizieren,
- b) im Bereich „Kommunikation und Führung in der Ausbildung“
mindestens 24 Unterrichtsstunden in „Kommunikationsmodelle“, „Kommunikationsstile“, „Rhetorik und Gesprächsführung“,
- c) im Bereich „Methoden der Ausbildung“
mindestens 24 Unterrichtsstunden in „Organisationsmodelle der Ausbildung“, insbesondere zu den Themen „Betriebliche Ausbildungspläne“, „Organisation von Ausbildungsverbänden“, „Gestaltung von Prüfungsaufgaben“, „Lernprozesse/Lernsituationen unter Berücksichtigung kundenbezogener Anforderungen planen“, „Koordination unterschiedlicher Lernorte“.

- (2) Die Lehrgänge/Maßnahmen zum „Ausbildungsfachmann/ zur Ausbildungsfachfrau“ sollen mindestens folgende Inhalte vermitteln und im Umgang mit bildungsfernen und lernungsgewohnten Auszubildenden schulen:
- a) im Bereich „Kommunikation und Führung in der Ausbildung“ mindestens 48 Unterrichtsstunden in „Führen von Konfliktgesprächen“, „Feedback-Gesprächskultur“, „Gesprächsführung“ oder „Kritik-Gespräche“, unter besonderer Berücksichtigung der berufspädagogischen Belange von Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
 - b) im Bereich „Methoden der Ausbildung“ mindestens 48 Unterrichtsstunden in „Didaktik und Lernpsychologie Jugendlicher“, insbesondere zu den Themen „Entwickeln von schriftlichen und mündlichen Lernzielkontrollen“, „Lehr-/Lernhilfen erstellen und anpassen“, „Medien-Didaktik“ und „Technische Möglichkeiten der Medienentwicklung“, „Abbruchprophylaxe“, „Lerntherapien und lerntherapeutische Dienstleistungen“,
 - c) im Bereich Projektmanagement mindestens 16 Unterrichtsstunden.
- (3) Der Besuch der Lehrgänge/Maßnahmen gem. Absatz 1 und 2 muss jeweils in einem Zeitraum von längstens fünf Jahren stattgefunden haben. Der Besuch der Lehrgänge kann ersetzt werden durch vergleichbare Lehrgänge sowie ehrenamtliche Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit, Bildungsarbeit oder im Prüfungswesen. Die Nachweise dazu sind dem Anerkennungsgremium zur Genehmigung vorzulegen.

4. Anerkennungsgremien

Zur Anerkennung von Nachweisen, Lehrgangs-/Maßnahmeinhalten und zur Durchführung des Fachgesprächs errichtet die Kammer einen oder mehrere drittelparitätisch zusammengesetzte Anerkennungsgremien.

Siegen, 03. Dezember 2012

gez. Gräbener